

**Strom**
**tb.grid level+**

Gültig ab 1. Januar 2020

**Energie**

Die Energie wird in einem separaten Vertrag geregelt.

**Netznutzung**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat (inkl. EDM-Dienstleistung)	CHF	<b>12.00</b>	12.92
Hochtarif	Rp./kWh	<b>2.20</b>	2.37
Niedertarif	Rp./kWh	<b>1.90</b>	2.05
Leistung	Fr./kW/Monat	<b>8.50</b>	9.15
Blindstrom	Rp./kVArh	<b>4.20</b>	4.52
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	<b>0.16</b>	0.17

**Öffentliche Abgaben**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	<b>2.30</b>	2.48
Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	<b>1.00</b>	1.08

**Anwendungsbereich**

Die Preise gelten für Grossverbraucher mit eigener/separater Trafostation. Die Ausspeisung und die Messung erfolgen in Mittelspannung (Netzebene 5) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung. Erfolgt die Messung ausnahmsweise in Niederspannung (Netzebene 7), wird für Verluste der Umspannung ein Zuschlag von 2% auf den gesamten Netznutzungspreis erhoben.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Monat und wird durch einen Lastgangzähler ermittelt. Die Registrierungsdauer beträgt 15 aufeinanderfolgende Minuten.

Der Leistungsfaktor  $\cos\phi$  darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktewechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Lastprofilaufzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Ab-

weichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichsenergie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid level+ werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Die Energielieferung wird in einem separaten, dem Konsumverhalten angepassten Vertrag geregelt.

## Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid level+:

### 1. Netznutzung

#### 1.1. Zeitzonen für die Netznutzung

<b>Hochtarif</b>	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
	Samstag	07.00–13.00 Uhr
<b>Niedertarif</b>	alle übrigen Stunden	

#### 1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

### 2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

#### 2.1. Bundesabgabe

##### (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

#### 2.2. Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus

Die Kosten umfassen Beiträge an die öffentliche Hand wie z.B. für Konzession, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung usw. Die Abgabe gilt bis Ende 2020 und wird für die folgenden Jahre neu überprüft und angepasst.

#### 2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7%.

### 3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor  $\cos\phi$  liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

### 4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet das in Kilowatt (kW) ermittelte Monatsmaximum. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

### 5. Messung

#### 5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Gebühr von CHF 144.00 erhoben.

#### 5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Ergänzende Preise Querverbund und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

### 6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat. Der Wirkstrombezug, das Leistungsmaximum und der Blindstrommehrverbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

### 7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

### 8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

### 9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

### 10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2020.

**Strom**
**tb.grid level**

Gültig ab 1. Januar 2020

**Energie**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	<b>5.90</b>	6.35

**Naturstromprodukte** (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth	Rp./kWh	<b>+ 2.00</b>	+ 2.15
glarner energie tödi	Rp./kWh	<b>+ 7.00</b>	+ 7.54

**Netznutzung**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat (inkl. EDM-Dienstleistung)	CHF	<b>12.00</b>	12.92
Hochtarif	Rp./kWh	<b>2.20</b>	2.37
Niedertarif	Rp./kWh	<b>1.90</b>	2.05
Leistung	Fr./kW/Monat	<b>8.50</b>	9.15
Blindstrom	Rp./kVArh	<b>4.20</b>	4.52
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	<b>0.16</b>	0.17

**Öffentliche Abgaben**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	<b>2.30</b>	2.48
Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	<b>1.00</b>	1.08

**Anwendungsbereich**

Die Preise gelten für Grossverbraucher mit eigener/separater Trafostation. Die Ausspeisung und die Messung erfolgen in Mittelspannung (Netzebene 5) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung. Erfolgt die Messung ausnahmsweise in Niederspannung (Netzebene 7), wird für Verluste der Umspannung ein Zuschlag von 2% auf den gesamten Netznutzungspreis erhoben.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Monat und wird durch einen Lastgangzähler ermittelt. Die Registrierungsdauer beträgt 15 aufeinanderfolgende Minuten.

Der Leistungsfaktor  $\cos\phi$  darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadranten-

Zähler mit Lastprofilaufzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Abweichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichsenergie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid level

werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

## Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid level:

### 1. Netznutzung

#### 1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

<b>Hochtarif</b>	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
	Samstag	07.00–13.00 Uhr
<b>Niedertarif</b>	alle übrigen Stunden	

#### 1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

### 2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

#### 2.1. Bundesabgabe

##### (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

#### 2.2. Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus

Die Kosten umfassen Beiträge an die öffentliche Hand wie z.B. für Konzession, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung usw. Die Abgabe gilt bis Ende 2020 und wird für die folgenden Jahre neu überprüft und angepasst.

#### 2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7 %.

### 3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor  $\cos\phi$  liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

### 4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet das in Kilowatt (kW) ermittelte Monatsmaximum. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

### 5. Messung

#### 5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Gebühr von CHF 144.00 erhoben.

#### 5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Ergänzende Preise Querverbund und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

### 6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat. Der Wirkstrombezug, das Leistungsmaximum und der Blindstrommehrerbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

### 7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

### 8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

### 9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

### 10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2020.

## Strom

# tb.grid power+

Gültig ab 1. Januar 2020

## Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	<b>6.65</b>	7.16

## Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth	Rp./kWh	<b>+ 2.00</b>	+ 2.15
glarner energie tödi	Rp./kWh	<b>+ 7.00</b>	+ 7.54

## Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	<b>12.00</b>	12.92
Hochtarif	Rp./kWh	<b>5.45</b>	5.87
Niedertarif	Rp./kWh	<b>3.45</b>	3.72
Leistung	Fr./kW/Monat	<b>7.25</b>	7.54
Blindstrom	Rp./kVArh	<b>4.20</b>	4.52
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	<b>0.16</b>	0.17

## Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	<b>2.30</b>	2.48
Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	<b>1.00</b>	1.08

## Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Grossverbraucher wie grössere Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, kleine Industrien, Landwirtschaften usw. mit einem Jahresverbrauch grösser 100'000 kWh/Jahr. Die Ausspeisung erfolgt in Niederspannung (Netzebene 7) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilaufzeichnung.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Monat und wird durch einen Lastgangzähler ermittelt. Die Registrierungsdauer beträgt 15 aufeinanderfolgende Minuten.

Der Leistungsfaktor  $\cos\phi$  darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktewechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Lastprofilaufzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Abweichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichs-

energie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid power+ werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

## Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid power+:

### 1. Netznutzung

#### 1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

<b>Hochtarif</b>	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
	Samstag	07.00–13.00 Uhr
<b>Niedertarif</b>	alle übrigen Stunden	

#### 1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

### 2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

#### 2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

#### 2.2. Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus

Die Kosten umfassen Beiträge an die öffentliche Hand wie z.B. für Konzession, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung usw. Die Abgabe gilt bis Ende 2020 und wird für die folgenden Jahre neu überprüft und angepasst.

#### 2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7%.

### 3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor  $\cos\phi$  liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVArh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

### 4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet das in Kilowatt (kW) ermittelte Monatsmaximum. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

### 5. Messung

#### 5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Miete von CHF 144.00 erhoben.

#### 5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen (Lieferung von Lastprofilen usw.) werden gemäss gültigem Preisblatt «Ergänzende Preise Querverbund und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

### 6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat. Der Wirkstrom, das Leistungsmaximum und der Blindstromverbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

### 7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

### 8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

### 9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

### 10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2020.

**Strom**
**tb.grid power**

Gültig ab 1. Januar 2020

**Energie**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	<b>6.90</b>	7.43

**Naturstromprodukte** (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth	Rp./kWh	<b>+ 2.00</b>	+ 2.15
glarner energie tödi	Rp./kWh	<b>+ 7.00</b>	+ 7.54

**Netznutzung**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	<b>12.00</b>	12.92
Hochtarif	Rp./kWh	<b>5.45</b>	5.87
Niedertarif	Rp./kWh	<b>3.45</b>	3.72
Leistung	Fr./kW/Jahr	<b>87.00</b>	93.70
Blindstrom	Rp./kVAh	<b>4.20</b>	4.52
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	<b>0.16</b>	0.17

**Öffentliche Abgaben**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	<b>2.30</b>	2.48
Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	<b>1.00</b>	1.08

**Anwendungsbereich**

Die Preise gelten für Grossverbraucher wie grössere Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, kleine Industrien, Landwirtschaften usw. mit einem Jahresverbrauch zwischen 50'000 und 100'000 kWh/Jahr. Die Ausspeisung erfolgt in Niederspannung (Netzebene 7) über einen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung.

Der Leistungspreis versteht sich pro Kilowatt und Jahr und wird durch einen Leistungszähler ermittelt. Die verrechenbare Leistung ergibt sich aus den summierten Monatsmaxima geteilt durch die Anzahl Monate.

Der Leistungsfaktor  $\cos\phi$  darf den Wert von 0.92 (entspricht 42,6% des Wirkenergiebezuges) nicht unterschreiten. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie während der Starklastzeit (HT) wird der Netznutzung gemäss gültigen Preisen belastet.

Falls das Segment durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend.

«Freie Kunden»: Alle Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh werden mit einem Vier-Quadran-

ten-Zähler mit Lastprofilzeichnung ausgerüstet. Wenn ein Kunde von der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, Gebrauch macht, gilt er als «Freier Kunde». Die durch Abweichungen zum Energiefahrplan bezogene Ausgleichsenergie wird durch die tb.glarus geliefert und zu vorgängig vereinbarten Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid power

werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

## Allgemeine Bestimmungen zu tb.grid power:

### 1. Netznutzung

#### 1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

<b>Hochtarif</b>	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
	Samstag	07.00–13.00 Uhr
<b>Niedertarif</b>	alle übrigen Stunden	

#### 1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

### 2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

#### 2.1. Bundesabgabe

##### (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

#### 2.2. Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus

Die Kosten umfassen Beiträge an die öffentliche Hand wie z.B. für Konzession, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung usw. Die Abgabe gilt bis Ende 2020 und wird für die folgenden Jahre neu überprüft und angepasst.

#### 2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7%.

### 3. Blindenergie

Der Sollwert für den Leistungsfaktor  $\cos\phi$  liegt bei 0.92. Dies entspricht einem Blindenergieverbrauch von 42,6% des Wirkstromverbrauchs. Bei Unterschreitung des Sollwertes wird die mehrbezogene Blindenergie mit 4.20 Rappen pro Kilovarstunde (kVARh) exkl. MwSt. in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Blindenergieverbrauchs wird nur die Starklastzeit (HT) berücksichtigt.

### 4. Leistung

Die Grundlage der Leistungsabgeltung bildet die Summe aller registrierten Monatsmaxima in Kilowatt (kW) geteilt durch die Anzahl der monatlichen Rückstellungen. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung registrierte 15-minütige Höchstwert.

### 5. Messung

#### 5.1. Zähler

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Vier-Quadranten-Zähler mit Leistungsmessung und Lastprofilzeichnung gemessen. Für zusätzliche Messapparate wird eine jährliche Gebühr von CHF 144.00 erhoben.

#### 5.2. ZFA/EDM-Dienstleistungen

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen (Lieferung von Lastprofilen usw.) werden gemäss gültigem Preisblatt «Ergänzende Preise Querverbund und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

### 6. Rechnungsstellung

Sofern noch keine systemmässig angebundene Smart Meter installiert sind, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per Ende März,
2. Akontorechnung per Ende Juni,
3. Akontorechnung per Ende September und die Schlussabrechnung per Ende Dezember.

Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung monatlich gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

### 7. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

### 8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender und unbenutzter Kundenanlagen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

### 9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

### 10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2020.



**Strom**
**tb.grid mix**

Gültig ab 1. Januar 2020

**Energie**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	<b>7.30</b>	7.86

**Naturstromprodukte** (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth	Rp./kWh	<b>+ 2.00</b>	+ 2.15
glarner energie tödi	Rp./kWh	<b>+ 7.00</b>	+ 7.54

**Netznutzung**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	<b>12.00</b>	12.92
Hochtarif	Rp./kWh	<b>9.05</b>	9.75
Niedertarif	Rp./kWh	<b>6.05</b>	6.52
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	<b>0.16</b>	0.17

**Öffentliche Abgaben**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	<b>2.30</b>	2.48
Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus*	Rp./kWh	<b>1.00</b>	1.08

**Anwendungsbereich**

Die Preise gelten für Normalverbraucher wie Haushalte, Kleingewerbe, Garagen usw. mit oder ohne zeitlich gesperrte Apparate mit Zweifachmessung und einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh. Der Energiebezug und die Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7). Bei einem Produktwechsel hat der Kunde für entstehende Kosten einer eventuellen Messungsanpassung selbst aufzukommen. Falls die aktuelle Segmentzuteilung durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend. Der Kunde kann, sofern ein Anspruch auf das Produkt tb.grid mix besteht, zwischen den Stromprodukten tb.grid base und tb.grid mix selber auswählen.

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid mix werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde sowie ein fixer Grundpreis erhoben. Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für diese wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

## Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Produkt tb.grid mix:

### 1. Netznutzung

#### 1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

<b>Hochtarif</b>	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
	Samstag	07.00–13.00 Uhr
<b>Niedertarif</b>	alle übrigen Stunden	

#### 1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swisgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

### 2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

#### 2.1. Bundesabgabe

##### (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

#### 2.2. Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus

Die Kosten umfassen Beiträge an die öffentliche Hand wie z.B. für Konzession, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung usw. Die Abgabe gilt bis Ende 2020 und wird für die folgenden Jahre neu überprüft und angepasst.

#### 2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7 %.

### 3. Messung

#### 3.1. Zähler

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Gebühr von CHF 144.00 erhoben.

#### 3.2. ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Ergänzende Preise Querverbund und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

### 4. Steuerung der Lasten

Der Kunde kann auf eigenen Wunsch auf die Steuerung und Sperrung der eigenen Lasten verzichten. Bei einem Verzicht entfällt die Entschädigung der Niedertarifzeit und der Gesamtverbrauch wird zum Ansatz des Hochtarif bzw. zum Tarif «tb.grid base» verrechnet. Der Verzicht des Kunden auf die Steuerung der eigenen Lasten, führt zu höheren Stromspitzen, welche die Netzinfrastruktur der tb.glarus belasten und höhere Vorliegerkosten verursachen.

Ein allfälliger Verzicht des Kunden per 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs ist den tb.glarus vorgängig bis am 30. November schriftlich zu melden (Wechsel nur per Ende Jahr möglich).

### 5. Rechnungsstellung

Sofern noch keine systemmässig angebundene Smart Meter installiert sind, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per Ende März,
2. Akontorechnung per Ende Juni,
3. Akontorechnung per Ende September und die Schlussabrechnung per Ende Dezember.

Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung alle 2 Monate gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

### 6. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

### 7. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

### 8. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

### 9. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2020.

**Strom**
**tb.grid base**

Gültig ab 1. Januar 2020

**Energie**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	<b>7.30</b>	7.86

**Naturstromprodukte** (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth	Rp./kWh	<b>+ 2.00</b>	+ 2.15
glarner energie tödi	Rp./kWh	<b>+ 7.00</b>	+ 7.54

**Netznutzung**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	<b>12.00</b>	12.92
Einheitstarif	Rp./kWh	<b>9.05</b>	9.75
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	<b>0.16</b>	0.17

**Öffentliche Abgaben**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	<b>2.30</b>	2.48
Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	<b>1.00</b>	1.08

**Anwendungsbereich**

Die Preise gelten für kleinere Verbraucher wie Haushalte, Kleingewerbe, Garagen usw. ohne zeitlich gesperrte Apparate mit Einfachmessung bis zu einem Jahresverbrauch von 50'000 kWh. Der Energiebezug und die Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7) ohne Rundsteuerempfänger. Bei einem Produktwechsel hat der Kunde für eventuell entstehende Kosten der Messungsanpassung selbst aufzukommen.

Falls das Segment durch Mehrverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend. Der Kunde kann, sofern ein Anspruch auf das Produkt tb.grid mix besteht, zwischen den Stromprodukten tb.grid base und tb.grid mix selber auswählen.

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid base werden ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde sowie ein fixer Grundpreis erhoben. Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für diese wird ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

## Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Produkt tb.grid base:

### 1. Netznutzung

#### 1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Keine, Einheitstarif.

#### 1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

### 2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

#### 2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

#### 2.2. Konzessionsabgabe an die Gemeinde Glarus

Die Kosten umfassen Beiträge an die öffentliche Hand wie z.B. für Konzession, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung usw. Die Abgabe gilt bis Ende 2020 und wird für die folgenden Jahre neu überprüft und angepasst.

#### 2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7 %.

### 3. Messung

#### 3.1. Zähler

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Gebühr von CHF 144.00 erhoben.

#### 3.2. ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Ergänzende Preise Querverbund und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

### 4. Steuerung der Lasten

Der Kunde kann auf eigenen Wunsch die Steuerung und Sperrung der eigenen Lasten beantragen und in den Tarif des Produkts tb.grid mix wechseln.

Ein allfälliger Wechsel des Kunden per 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs ist den tb.glarus vorgängig bis am 30. November schriftlich zu melden (Wechsel nur per Ende Jahr möglich).

### 5. Rechnungsstellung

Sofern noch keine systemmässig angebundene Smart Meter installiert sind, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per Ende März,
  2. Akontorechnung per Ende Juni,
  3. Akontorechnung per Ende September
- und die Schlussabrechnung per Ende Dezember.

Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung alle 2 Monate gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

### 6. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

### 7. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

### 8. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

### 9. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2020.